

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigung
Emsaue I, Az.: 4 15 05

48653 Coesfeld, 03.01.2018
Leisweg 12
Tel. 0251/411-5011

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsge setz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Emsaue I

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Münster
Kreis Steinfurt

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Greven	Greven	25	105, 106, 107, 108
Greven	Greven	38	3657, 3658
Greven	Greven	104	141
Greven	Greven	117	1, 7, 12, 42, 170, 172
Greven	Greven	118	120
Greven	Greven	131	17
Greven	Greven	136	53
Greven	Greven	141	68, 80
Greven	Greven	161	46

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt. Es ist ca. 37 ha groß.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Emsaue I

mit dem Sitz in Greven. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtbarem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 Abs.3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu Ziffer 5 Abs. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu Ziffer 5 Abs. 5 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 5 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG – in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 3 OwiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Emsaue I gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Das Flurbereinigungsverfahren dient einer integrierten ländlichen Entwicklung mit folgenden Zielen:

- Überführung der im Talraum der Ems gelegenen besonders schutzwürdigen Flächen in öffentliches Eigentum und die Zuteilung von Ersatzwirtschaftsflächen an die hier wirtschaftenden Landwirte,
- Verfügbarmachung von Flächen für kommunalen Hochwasserschutz und Infrastrukturmaßnahmen,
- Verfügbarmachung von Flächen für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- Auflösung von Landnutzungskonflikten.

Im Flurbereinigungsverfahren Emsaue I sollen die Ziele von Naturschutz und Wasserrahmenrichtlinie im Einklang mit den konkurrierenden Ansprüchen an die Landnutzung entflochten bzw. integriert werden, so dass ein erfolgreicher Beitrag zur "Allianz für die Fläche" entsteht.

Für die Umsetzung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens ist kein Landabzug gemäß § 47 FlurbG aufzubringen.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren eingehend aufgeklärt.

Die betroffenen Gemeinden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die übrigen zu beteiligenden Stellen wurden gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 Ländliche Entwicklung / Bodenordnung
Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld,

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendvariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brms-nrw.de-mail.de).
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.
Die E-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brms.sec.nrw.de).

Im Auftrag

i.v. N
(Nießen)

